OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400624/4/MS

Datum:
Linz, 10. August 2022

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des E B, K, L, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 3. Jänner 2022, GZ: BHRI/920120024974/20, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetztes (BStMG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe auf 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 22 Stunden herabgesetzt wird, darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde werden mit 20 Euro festgesetzt.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 3. Jänner 2022, GZ: BHRI/920120024974/20, wurde dem Einspruch des E B (im Folgenden: Beschwerdeführer) gegen die Strafverfügung vom 18. Juni 2020 keine Folge gegeben und das Ausmaß der über den Beschwerdeführer verhängten Strafe (Geldstrafe von 300 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 9 Stunden) bestätigt und ein Kostenbeitrag in der Höhe von 30 Euro vorgeschrieben.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die verhängte Strafe sei unter Berücksichtigung der im Straferkenntnis angeführten Strafzumessungsgründe, des Unrechtsgehalts der Tat sowie des Verschuldens angemessen und aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um den Beschwerdeführer vor der Begehung künftiger gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer im Rechtshilfeweg am 8. April 2022 zugestellt worden ist, richtet sich die am 9. April 2022 verfasste und rechtzeitig eingebrachte und als Widerspruch bezeichnete Beschwerde, in der hauptsächlich die Stornierung des Protokolls zu BHRI/920120024794/20 vom 3. Jänner 2020 und als Folge davon die Aufhebung der Ordnungswidrigkeitsmaßnahme und subsidiär das Ersetzen der Zuwiderhandlungssanktion durch eine schriftliche Verwarnung beantragt wird.

Begründend führt der Beschwerdeführer aus, er habe damals den Kauf einer Vignette nachgewiesen ohne die Ursache ihrer Verwendung zu kennen. Er habe sie verwendet, wie er es für richtig gehalten habe, er sei beim Kauf nicht auf das Klebeverfahren hingewiesen worden, es habe an der Müdigkeit nach der langen Fahrt gelegen, er sei weder mit der verhängten Sanktion noch mit der Höhe der Geldbuße einverstanden, die für Fahrzeuge einer höheren Kategorie vorgesehen sei.

Mit Schreiben vom 2. August 2022 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet worden war. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer stellte am 11. Juni 2020 um 16.01 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x(D) in Utzenaich auf der A8 bei Strkm. 60,184, Murau/West, Fahrtrichtung Knoten Voralpenkreuz auf einem mautpflichtigen Straßennetz (Parkplatz) ab, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, da auf dem Fahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht war (auf der angebrachten Vignette war die Trägerfolie nicht vollständig entfernt worden, sodass „X“ sichtbar war) noch für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette registriert war.

Aufgrund dieses Sachverhalts wurde gegen den Beschwerdeführer infolge der Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 BStMG eine Strafverfügung erlassen, wogegen dieser zeitgereicht am 30. Juni 2020 Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung erhob. Darin gab er bekannt, dass er über ein monatliches Einkommen von 2.000 Euro und über kein Vermögen verfüge und für zwei Personen sorgepflichtig sei.
Mit Schreiben vom 29. Juni 2020 erhob der Beschwerdeführer weiters eine Berufung gegen den Verstoßbericht und ersuchte um Stornierung desselben, da er eine Vignette gekauft habe, aber nicht gewusst habe, wie er sie richtig verwenden solle und es das erste Mal sei, dass er gereist sei und eine Vignette benützt habe. Abschließend führte der Beschwerdeführer aus, die Geldbuße sei zu hoch.

Bei dem ggst. Parkplatz auf der A8 handelt es sich um ein mautpflichtiges Straßenstück.

Dass der Beschwerdeführer das ggst. Fahrzeug am fraglichen Parkplatz zur fraglichen Zeit abgestellt hatte, ergibt sich aus der Anzeige der ASFINAG und wird vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt. Ebenso wird zugestanden, dass die Vignette nicht ordnungsgemäß auf der Windschutzscheibe des ggst. Fahrzeuges angebracht worden war.

Dass für das Kennzeichen des fraglichen Fahrzeuges keine aufrechte Anmeldung einer digitalen Vignette zum fraglichen Zeitpunkt bestand, ergibt sich aus der Anzeige der ASFINAG und hat der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang keine Vorbringen gemacht, die darauf schließen lassen könnten, dass zum fraglichen Zeitpunkt für das Kennzeichen des abgestellten Fahrzeuges eine digitale Vignette registriert war.

Dass es sich bei dem fraglichen Parkplatz der A8 um ein mautpflichtiges Straßenstück handelt ergibt sich aus der zum fraglichen Zeitpunkt gültigen Mautordnung.

Dass der Beschwerdeführer über ein monatliches Einkommen von 2.000 Euro und über kein Vermögen verfügt und für zwei Personen sorgepflichtig ist, ergibt sich aus dessen Angabe im Einspruch.

Gemäß § 44 Abs. 2 Z. 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hatte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Vorerst ist festzuhalten, dass in der fehlerhaft adressierten Berufung des Beschwerdeführers vom 29. Juni 2020, eingelangt bei der belangten Behörde am 16. Juli 2020, entgegen der Meinung der belangten Behörde nicht ein nur gegen die Strafhöhe gerichtetes Rechtsmittel zu sehen ist, zumal der Beschwerdeführer ausdrücklich um die Stornierung des Verstoßberichts ersucht, womit zweifelsfrei gemeint ist, dass die gegen den Beschwerdeführer gerichtete Strafverfügung aus der Welt geschafft werden soll. Darüber hinaus bringt der Beschwerdeführer vor, die Geldbuße sei ihm zu hoch, was im Übrigen auch durch die Ausführungen des Beschwerdeführers im Einspruch, welcher mittels Online-Formular am 30. Juni 2020 bei der belangten Behörde eingebracht wurde, deckt.
Die belangte Behörde hätte demnach nicht davon ausgehen dürfen, dass die Strafverfügung, den Strafausspruch betreffend, in Rechtskraft erwachsen ist.
In diesem Zusammenhang ist auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.1.2022, Ra 2021/09/0221, zu verweisen, worin für einen Sachverhalt wie den Vorliegenden ausgesprochen wurde, dass das Verwaltungsgericht die Verwaltungsstrafsache selber zu entscheiden hat.

Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

Punkt 2.2.1 der Mautordnung besagt u.a., dass auf jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige, der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung erfolgt die Entrichtung der zeitabhängigen Maut nach dem Gesetzeswortlaut nicht durch die Zahlung des Vignettenpreises, sondern gemäß § 11 Abs. 1 BStMG 2002 durch das Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug (VwGH 23.03.2017, Ra 2016/06/0137).

Da wie unter II. festgestellt zum fraglichen Zeitpunkt keine gültige Vignette am ggst. Fahrzeug angebracht war und keine digitale Vignette registriert worden war, war die zeitabhängige Maut nicht entrichtet worden.
Dem Beschwerdeführer ist somit die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht vorzuwerfen.

In subjektiver Hinsicht ist festzustellen:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, welches mit dem Befahren einer mautpflichtigen Straße mit einem Fahrzeug, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt ohne die zeitabhängige Maut entrichtet zu haben (hier: kein ordnungsgemäßes Anbringen der bereits gekauften Klebevignette) vollendet ist, ohne dass es hierfür der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr bedürfe. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe die Vignette doch gekauft und nur fehlerhaft angebracht, da er nicht gewusst habe, wie er sie richtig anzubringen hatte, ist nicht geeignet, darzulegen, dass ihn an der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Abgesehen davon, dass sich auch ein ausländischer Verkehrsteilnehmer nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes mit den einschlägigen Vorschriften über seine Teilnahme am Straßenverkehr vertraut zu machen hat (VwGH 21.9.2006, 2006/02/0200; 25.3.1992, 91/03/0335), ist dem Beschwerdeführer vorliegend Fahrlässigkeit anzulasten, da die Verwendungsbestimmungen auf der Rückseite der Klebevignette aufgedruckt sind und der Beschwerdeführer diese lediglich hätte lesen müssen, um seine Unwissenheit zu beheben.
Damit ist dem Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung auch subjektiv vorwerfbar.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3.000 € zu bestrafen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG i Vm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Zur Strafbemessung ist zu bemerken, dass im angefochtenen Straferkenntnis die Mindeststrafe verhängt wurde.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Da sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt nichts anderes ergibt, ist von der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers auszugehen, welche bei der Strafbemessung mildernd zu berücksichtigen ist.
Gemäß § 35 Abs. 2 StGB ist es überdies ein Milderungsgrund, wenn das gegen den Täter geführte Verfahren aus einem nicht von ihm oder seinem Verteidiger zu vertretendem Grund unverhältnismäßig lange gedauert hat.
Nach der Judikatur des VwGH (E v. 14. Oktober 2011, 2009/09/0239), die in Einklang mit jener des EGMR steht, wird das Gesetz bei der Strafbemessung in einer dem Art 6 MRK widersprechenden Weise angewendet, wenn eine überlange Verfahrensdauer nicht festgestellt und strafmildernd bewertet wurde. Die Frage

der Angemessenheit der Verfahrensdauer ist dabei anhand der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Schwierigkeit des Falles, des Verhaltens der Partei und der staatlichen Behörden im betreffenden Verfahren und der Bedeutung der Sache für die Partei zu beurteilen. Die maßgebliche Frist beginnt, sobald die Partei durch offizielle Mitteilung oder auch in sonstiger Weise in Kenntnis gesetzt wird, dass gegen sie wegen des Verdachts, eine strafbare Handlung begangen zu haben, Ermittlungen mit dem Ziel strafrechtlicher Verfolgung durchgeführt werden (vgl. E 3. November 2008, 2003/10/0002; E 24. Juni 2009, 2008/09/0094; Urteil EGMR vom 6. Mai 2008, Karg gg. Österreich, ÖJZ 2008/16 (MRK) 10). Diese Judikatur des EGMR erfordert allenfalls auch Unterschreitungen von Mindeststrafen.
Der Beschwerdeführer hat die ggst. Tat im Juni 2020 begangen. Dem Akt kann nicht entnommen werden, dass sich der Fall als besonders schwierig erweist. Die Beweislage ist eindeutig. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse hatte der Beschwerdeführer bereits im Einspruch am 30. Juni 2020 bekannt gegeben, sodass sich die mit Juli 2021 datierte Verfahrensanordnung, in der der Beschwerdeführer aufgefordert worden war, seine Einkommens-, Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten bekannt zu geben, erübrigt hätte. Die Sache hätte wesentlich früher abgeschlossen werden können. Es ist daher von einer überlangen Verfahrensdauer auszugehen.

Erschwerungsgründe sind dem Behördenakt nicht zu entnehmen.

Vor dem Hintergrund dieser Milderungsgründe, denen keine Erschwerungsgründe gegenüber stehen, ist von einem beträchtlichen Überwiegen von Milderungsgründen auszugehen, wodurch die Anwendbarkeit des § 20 VStG eröffnet wird, auf dessen Anwendung, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, nach der Judikatur des VwGH ein Rechtsanspruch besteht (vgl. VwGH 28. Mai 1993, 93/02/0092 uva.). Demnach darf die Mindeststrafe von 300 Euro unterschritten werden.
Angesichts der sehr langen Verfahrensdauer und der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers, weiters des Verschuldens im unteren Bereich, erscheint dem Gericht eine Strafe von 200 Euro angemessen, um den Beschwerdeführer künftig vor Straftaten der gleichen Art abzuhalten. Der Beschwerdeführer wird in Zukunft um seine Pflicht, die Vignette vollständig von der Folie abzulösen und an die Windschutzscheibe zu kleben, wissen.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden

Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12. September 2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil das Verwenden einer ungültigen Vignette ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG 2002 verpönten Verhaltens ist.

Die Ersatzfreiheitsstrafe ist verhältnismäßig zu berechnen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß